

Beschlüsse zum Nachtragsvoranschlag 2023

A 8-102185/2022-14

Landeshauptstadt Graz Nachtragsvoranschlag 2023

Beschlüsse zum Nachtragsvoranschlag 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 30. März 2023 den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt und im Einzelnen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorbereitung und Ausarbeitung dieses Vorantrages erfolgte auf Basis des Statuts der Landeshauptstadt Graz LGBl 130/1967 idF LGBl 118/2021 unter Berücksichtigung der ab 1.1.2020 geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idF BGBl II Nr 17/2018) sowie der Grazer Haushaltsordnung (Verordnung des Gemeinderats vom 12.12.2019, Präs 100495/2019/0001 sowie A8 102458/2019/0001), deren Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlüsse bilden.

Ergebnishaushalt

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Nachtragsvorantrages 2023 (interne Vergütungen enthalten) ergebenden Positionen

Summe der Erträge von sowie	€ 1.305.151.200,00
Summe der Aufwendungen von sowie das	€ 1.411.016.200,00
Nettoergebnis von	€ -105.865.000,00
Saldo Haushaltsrücklagen von	€ 22.934.600,00
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen von	€ -82.930.400,00

werden genehmigt.

Finanzierungshaushalt

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Nachtragsvoranschlages 2023 (interne Vergütungen enthalten) ergebenden Positionen

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung von sowie	€ 1.222.497.000,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung von sowie	€ 1.192.967.800,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) von	€ 29.529.200,00
weilers	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung von sowie	€ 27.860.200,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung von sowie	€ 146.968.100,0
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) von	€ -119.107.900,00
weilers	
Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von sowie	€ 119.138.900,00
Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von sowie	€ 29.058.300,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) von	€ 90.080.600,00

werden genehmigt.

Vorschau Liquide Mittel

Kassa, Bankguthaben, Schecks per 31.12.2022	€	28.186.703,99
Geldfluss VA 2023	€	501.900,00
Saldo Haushaltsrücklagen VA 2023	€	22.934.600,00
Kassa, Bankguthaben, Schecks per 31.12.2023	€	51.623.203,99

Aus dem Rechnungsabschluss 2022 wurden Zahlungsmittelreserven in Höhe von rund € 14 Mio. noch nicht durchgeführt. Zur Abdeckung von Liquiditätsspitzen kann unterjährig der Fall eintreten, dass die Zahlungsmittelreserven für Rücklagen – insbesondere die Kanalarücklage – zwischenzeitlich als innere Darlehen verwendet werden müssen.

Innere Darlehen sollten spätestens zu dem Zeitpunkt – verzinst – getilgt werden, zu dem die entlehnten Mittel für den Zweck, für den sie bestimmt sind, zur Verfügung stehen müssen.

Bei Eintreten eines solchen Falles wird die Finanz- und Vermögensdirektion beauftragt, den Gemeinderat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Inanspruchnahme und die Rückzahlungsmodalitäten eines solchen inneren Darlehens zu informieren.

Konsolidierte Haus Graz Steuerung

Der Voranschlag 2023 wurde inhaltlich auf der Grundlage der im Dezember 2020 im Gemeinderat beschlossenen konsolidierten Haus Graz Mittelfristplanung 2022 bis 2025, aktualisiert um die seither eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen, aufgestellt. Der Nachtragsvoranschlag 2023 umfasst formal wie gewohnt den Voranschlag der Stadt Graz selbst sowie auch die Budgets [EBITDA (Betriebserfolg vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Abwertungen) = Ergebnis vor städtischen Zahlungen, Investitionen und Vollzeitbeschäftigte] der direkten und indirekten Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Graz (=Haus Graz). Die Stimmrechtsermächtigungen für die Generalversammlungen bzw. Vollmachten zur Fertigung der betreffenden Umlaufbeschlüsse für die Wirtschaftspläne 2023 der einzelnen Gesellschaften, die diesen EBITDA, Investitions- und Vollzeitbeschäftigtenziffern entsprechen, gelten hiermit gegenüber den jeweiligen Eigentümervertreter:innen als erteilt. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 wurde auf roulierender Basis der im Juni 2022 im Rahmen der Beschlüsse zum Doppelbudget 2022/23 beschlossene vorläufige mittelfristige Finanzrahmen (2024 – 2027) für alle wesentlichen Haus Graz Bereiche aktualisiert. Der Finanzrahmen dient grundsätzlich als Zielvorgabe und Orientierungsgröße für die Strategie und die nächstjährigen Budgetvorschläge (siehe Beilagen zu den

Beschlüssen 2-4). Die Stadt Graz wird in der Gesellschafterversammlung der Holding dafür stimmen, die Geschäftsführung der Holding anzuweisen, im Einzelabschluss der Holding Graz des Geschäftsjahres 2023 die nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe des Jahresfehlbetrags aufzulösen, um, analog den beauftragten Rücklagenbewegungen für die Abschlüsse der Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 ein Jahresergebnis von Null für das Wirtschaftsjahr 2023 zu erreichen.

Der konsolidierte laufende Cash-Flow vor Zinsen des Hauses Graz liegt laut Voranschlag 2023 bei 109 Mio. Euro; dem stehen konsolidierte Investitionen (nach Verschiebungen) von 207 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung der Zinsen im Jahr 2023 in Höhe von 37 Mio. Euro wird sich daraus eine Zunahme der Gesamtverschuldung von 1.495 Mio. Euro (Rechnungsabschluss 2022) auf 1.629 Mio. Euro per Ende 2023 ergeben (Beilage 1).

Haushaltskonsolidierung

Bereits die im Zuge des Beschlusses des Voranschlages 2023 vorgelegte mittelfristige Finanzplanung wies in den Jahren 2023 bis 2027 operative Salden aus, die nicht ausreichen, die planmäßigen Tilgungen dieses Zeitraumes zu decken. Der Gemeinderat beauftragte den zuständigen Finanzreferenten, dem Gemeinderat bis Ende des 1. Quartals 2023 entsprechende Vorschläge zur Budgetverbesserung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine interne Planrechnung per November 2022 zeigte für das Jahr 2023 eine Verbesserung des operativen Saldos von rund 9 Millionen Euro. Dem nun mit rund 29,6 Millionen Euro hochgerechneten operativen Saldo für 2023 standen planmäßige Tilgungen von rund 29,9 Millionen Euro gegenüber – die Kennzahl Freie Finanzspitze war somit fast ausgeglichen. Hierbei war allerdings zu berücksichtigen, dass im Voranschlag 2023 (wie auch in 2021 und 2022) keine Auszahlung unter dem Titel Verkehrsfinanzierungsvertrag 2 (VfV2) berücksichtigt war. Weiteres musste die Stadt neben den planmäßigen Tilgungen auch noch Kassenkredite in Höhe von 10,5 Millionen Euro p.a. zurückführen. Ab dem Jahr 2024 wies die Planung stark negative operative Salden aus, die somit auch bis zum Ende des dargestellten Planungszeitraumes keine planmäßigen Tilgungen decken konnten. Diese per November 2022 aktualisierte interne Planung stellte den Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines planerischen Mindestkonsolidierungspfades dar, der Basis des vorliegenden Nachtragsvoranschlages war. Der zuständige Finanzreferent und die Finanzdirektion berichteten im Zuge einer Sondergemeinderatssitzung am 28. November 2022 über das geplante Vorgehen in vier Phasen:

- Die erste Phase betraf akute Fragen der Liquidität, des Liquiditätsmanagements, auch in Verbindung mit Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Hauses Graz.
- Die zweite Phase betraf den städtischen Finanzierungshaushalt und insbesondere die Kennzahl „Freie Finanzspitze“. Diese Kennzahl gibt Auskunft über die Bedienbarkeit von planmäßigen Tilgungen. Im Fokus stand von vornherein – nicht zuletzt auf Grund des Zeitdruckes – der städtische Finanzierungshaushalt. Die Finanzdirektion fragte aktualisierte Finanzpläne der Beteiligungsunternehmen ab, griff aber noch nicht steuernd mit finanziellen Vorgaben ein. Zielsetzung dieser Phase war die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für 2023 sowie einer mittelfristigen Finanzplanung für Stadt und Haus Graz bis zur Kennzahl „Freie Finanzspitze“ (operativer Saldo abzüglich planmäßige Tilgungen bzw. konsolidierter laufender Cash-Flow nach Zinsen abzüglich planmäßige Tilgungen des Hauses Graz). Diese Planung sollte die Sicherstellung der Liquidität der Stadt, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen darstellen und Basis für einen glaubhaften Konsolidierungspfad für die nächsten Jahre sein.
- Die dritte Phase betraf die Planung des investiven Haushalts, der letztendlich von der Fähigkeit der Stadt bzw. des Hauses Graz abhängt, langfristige Finanzierungen auch langfristig bedienen zu können.
- Die vierte Phase sollte der Hebung von bereits erkannten Potentialen zur Erreichung des Konsolidierungspfades, der fachlich-finanziellen Steuerung von an Beteiligungsunternehmen übertragenen Aufgaben, der Verbesserung der Ergebnisse von Beteiligungen sowie der organisatorischen und prozessualen Verbesserung im Zusammenhang mit der Steuerung des Hauses Graz dienen.

Im Zuge der Sondergemeinderatssitzung am 28. November 2022 kündigte der zuständige Finanzreferent an, die Ergebnisse der zweiten und dritten Phase dem Gemeinderat als Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 bis Ende des ersten Quartals 2023 vorzulegen.

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag 2023 samt mittelfristiger Finanzplanung 2024 bis 2027 zeigt eine deutliche Verbesserung des städtischen operativen Saldos. In der Entwicklung der operativen Salden wurden sowohl verbessernde Effekte, wie eine im Verhältnis zu Oktober 2022 optimistischere Steuerschätzung und Ausgabendeckelungen sowie verschlechternde Effekte in den Bereichen Personalkosten und Teuerung berücksichtigt. Die Verbesserungen des operativen Saldos führt 2023 zu einer freien Finanzspitze, die die geplanten Tilgungen deckt. In den Folgejahren zeigt sich allerdings immer noch Konsolidierungsbedarf. Auch die Haus Graz Sicht zeigt eine gesicherte Liquidität, obwohl die Planungen der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen im Wesentlichen Fortschreibungen ohne besondere Konsolidierungsmaßnahmen darstellen. Der konsolidierte laufende Cash Flow nach Zinsen des Hauses Graz deckt die planmäßigen Tilgungen für den gesamten Zeitraum 2023-2027. Die vorliegenden Werte unterstreichen allerdings den Handlungsbedarf, den konsolidierten laufenden Cash-Flow zu verbessern.

Aus historischen Erfahrungen und aus der Erstellung des Nachtrags-Voranschlages 2023 ergeben sich für die vierte Phase folgende notwendige nächste Schritte:

- *ab Beschlussfassung:*

Bindung zukünftiger Voranschläge an den minimalen Ziel-Pfad: Die städtischen operativen Salden 2023-2027 stellen einen minimalen Ziel-Pfad dar, der durch Dämpfung der Ausgabendynamik im Verhältnis zu der Dynamik der Einnahmen anzustreben ist.

Verkürzung der Ausgabenbindung: Die zeitliche Bindung von freiwilligen Ausgaben ist möglichst kurz zu halten, um die finanzielle Reaktionsfähigkeit der Hauses Graz zu stärken. Förder- und Finanzierungsvereinbarungen werden ab 1. April 2023 grundsätzlich auf maximal zwei Jahre abgeschlossen und enthalten keine Wertsicherung.

Valorisierungen von Entgelten (Erlösen) im Haus Graz: Valorisierungen von Entgelten (Erlösen) im Haus Graz: Indexanpassungen bei privatwirtschaftlichen Entgelten (Erlösen) sind von den zuständigen Fachabteilungen, Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen in Abstimmung mit dem verantwortlichen Stadtsenatsmitglied zu überprüfen. Bei zukünftig auszuarbeitenden Verträgen ist eine Wertsicherung der Erlöse anzustreben.

- *ab April 2023 bis maximal Juli 2024*

Verkehrsfinanzierung / Verluste der Holding: Der NVA Entwurf beinhaltet im operativen Saldo für die Verlustübernahme der Holding folgende Beträge: 2023: 40 Millionen Euro; 2024-2027: 48 Millionen Euro. Dies wird auf Basis der von der Holding vorgelegten Wirtschaftspläne nicht für ausgeglichene Jahresergebnisse bzw. einen Eigenkapitalerhalt der Holding sorgen. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Position die die Abgeltung operativer Aufwendungen ohne Wertverzehr aus Abschreibungen repräsentieren soll. Nach Ostern 2023 beginnt die Erarbeitung neuer Regeln zur Steuerung und Finanzierung des ÖPNV, die auch die Frage des Kapitalerhalts klären werden.

Die Bearbeitung der beiden ersten Arbeitspakete

„Klärung von Rollen/Zuständigkeiten/Entscheidungsfindung für die fachliche Steuerung des ÖPNV als notwendiges Fundament für die Erarbeitung einer neuen Finanzierungsvereinbarung“ und

„Erarbeitung eines übereinstimmenden Verständnisses über die Kostenstruktur des bestehenden Verkehrsangebotes“

wird voraussichtlich spätestens im vierten Quartal 2023 ein Lagebild über die Steuer- und Finanzierbarkeit des ÖPNV geben, auf dessen Basis die Eckpunkte einer zukünftigen Ausgestaltung der Verkehrsfinanzierung, etwaiger Kostenoptimierungen der Leistungserbringung und/oder notwendiger Angebotsanpassungen ableitbar sein werden. (Zwischen-)Ergebnisse werden bereits in den Voranschlag 2024 bzw. in die Wirtschaftspläne der Beteiligungen einfließen. Über den Stand der Erarbeitung wird laufend im Graz Linien Kontrollgremium berichtet. Eine neue Regelung zur Verkehrsfinanzierung ist bis Juli 2024 zu erarbeiten und nach Fertigstellung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Finanzdirektion hebt hervor, dass die im Wirtschaftsplan der Holding dargestellte negative Entwicklung keine gegensteuernden Maßnahmen berücksichtigt. Für eine zweckmäßige finanzielle Gegensteuerung, die das Angebot von Daseinsvorsorgeleistungen bestmöglich sicherstellt, müssen einerseits die Service Level Agreements fachlich neu abgestimmt (siehe nächster Punkt) und andererseits Klarheit und Einvernehmen über Kosten und Steuerbarkeit des städtischen ÖPNV (siehe zuvor) gewonnen werden. Beide Bereiche bedürfen somit fachliche Vorarbeiten, bevor ergebniswirksame Maßnahmen für eine Beschlussfassung erarbeitet werden können und diese tatsächlich greifen.

Die Alternative zu diesem Vorgehen wäre eine – ohne Vorarbeiten sofort mögliche – Gesellschafterweisung mit rein finanziellen Vorgaben an die Geschäftsführung der Holding. Dies könnte allerdings die Balance zwischen fachlicher und finanzieller Steuerung im Sinne der Steuerungsrichtlinie und auch das Angebot von Daseinsvorsorgeleistungen für die Bewohner:innen der Stadt gefährden.

Eine Gegenüberstellung der im vorliegenden Nachtrags-Voranschlag 2023 samt mittelfristiger Finanzplanung 2024-2027 beinhalteten operativen Zahlungsströme der Stadt an die Holding (Verkehr, SLAs) mit den EBITDAs der Holding gemäß Beilage 4 zeigt eine ausreichende operative Liquiditäts-Ausstattung im Planungshorizont – somit ist es vertretbar in den nächsten Monaten fachlich abgestimmte Maßnahmen und Vereinbarungen zu erarbeiten, die ehestmöglich, aber spätestens im Voranschlag 2025 den Kapitalerhalt in der Holding nachhaltig sicherstellen.

ab Mai bis Juni 2023

Service Level Agreements (SLA): Der vorliegende Nachtrags-Voranschlag wurde außerhalb des Steuerungskalenders gemäß Steuerungsrichtlinie des Hauses Graz erstellt. Somit war keine Überarbeitung der SLAs möglich. Die SLA-Überarbeitungen und Verhandlungen werden – mit finanziellen Vorgaben – im Sinne der Steuerungsrichtlinie ab Mai 2023 beginnen. Die Ergebnisse werden dann, wie gewohnt, in den Voranschlag 2024 bzw. in die Wirtschaftspläne der Beteiligungen einfließen.

ab Mai 2023 bis Herbst 2024

Städtische Aufgabenkritik: Die Ergebnisse des geplanten städtischen Aufgabenkritik-Projekts der Magistratsdirektion müssen spätestens in den Budgetprozess für das Jahr 2025 einfließen. Die finanzielle Zielvorgabe lautet: Städtische Tätigkeiten und Leistungen im „Wert“ von mindestens 15 Millionen Euro sind im Sinne einer Aufgabenkritik bis 2026 einzuschränken oder ersatzlos einzustellen UND bestehende Einnahmen sind zu optimieren oder neue Einnahmen zu entwickeln – um die Einzahlungen jährlich um 10 Millionen Euro zu erhöhen. („Wert“: gemessen als jährliche Auszahlungen mit Stand RA 2022, die im Finanzierungshaushalt für die Tätigkeit bzw. Leistungserbringung ausgegeben wurden). Dieses Projekt wird dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Haus-Graz: Im Zusammenhang mit dem Haus Graz sind ebenfalls Fragen der Beteiligungspolitik, Konzernstruktur und Steuerung aber auch Aufgabenkritik zu bearbeiten. Hierzu werden dem Gemeinderat gesonderte Berichte erstattet bzw. diese zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kostensenkung in Beteiligungen: Die Finanzdirektion wird bei ausgewählten städtischen Beteiligungen vertiefte Kostenanalysen anfordern und/oder Aufträge zur Kostensenkung geben. Eigentümerweisungen zu Kostensenkungsprojekten werden dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorhabensteuerung und -controlling im Haus Graz: Die Finanzdirektion wird zusammen mit der Baudirektion sowie städtischen Abteilungen und Beteiligungen mit regelmäßig großem Vorhabensvolumen bestehende Lösungen für Vorhabensbedarfsmeldung, Vorhabensteuerung und -controlling sichten und evaluieren. Zielsetzung ist es, pragmatisch umsetzbare Optimierungen in der Koordination, Ressourcenzuteilung, Entscheidungsvorbereitung und im kaufmännischen Controlling von Vorhaben im Haus Graz zu entwickeln.

Ergänzende Regelungen zum städtischen Budgetvollzug

Laufender Cash Flow („LCF“, ehemals „Eckwert“)

Innerhalb der Stadtverwaltung wird im Nachtragsvoranschlag 2023 – analog dem schon in den Vorjahren praktizierten Eckwert-System - je Abteilung der sogenannte LCF (Laufender Cash-Flow) definiert. Das ist jener Zuschussbetrag (Summe der laufenden Ausgaben abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung im Jahr 2023 laut Voranschlag insgesamt für ihre operative Tätigkeit zur bestmöglichen Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Die Sparbücher werden ab dem Jahr 2023 als Abteilungssparbücher geführt – die im Zuge des letzten Budgetbeschlusses vorgenommene Zusammenführung der Abteilungssparbücher zu Ressortsparbüchern wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsökonomie widerrufen.

Die abteilungsspezifischen Summen der für 2023 geltenden LCF sind der Beilage 2a zu entnehmen. Diese LCF berücksichtigen die bereits jetzt für 2023 bekannten Verwendungen von „Sparbüchern“, welche den Abteilungen infolge von Ersparnissen in Vorjahren zustehen. Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-LCF enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet;
- Die Abteilungen können im Rahmen der LCF ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Finanzdirektion eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen;
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der LCF ohne Betragsgrenze Budgetverschiebungen zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungsziele in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt.
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze u.ä.);
- Die abteilungsbezogenen Personalkosten waren ab dem VA 2022 nicht mehr Teil des LCF. Budgetverschiebungen (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) in Richtung Sachaufwand können aber nach Prüfung und Genehmigung durch die Finanzdirektion und das Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen;
- Wie bisher werden sämtliche Budgetveränderungen durch die Finanzdirektion am Jahresende aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht;

- Die Nichteinhaltung des LCF ist von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden. Dies gebietet eine äußerst vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben in den ersten drei Quartalen des Jahres, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.
- Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu den Abteilungs-LCF bzw. zum zentralen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum Abteilungs-LCF bzw. zum zentralen Bereich vorzunehmen. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, LCF-Verschiebungen und Budgetverschiebungen in den zentralen Bereich in Höhe bis maximal 200.000 Euro zu genehmigen.
- Die einzelnen Abteilungs-LCF enthalten auch die prognostizierten Kosten für Informationstechnologie (IT) und Gebäudereinigung gemäß Haus Graz interner Leistungsverrechnung.

Voranschlags-Nachtrag

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres 2023 zeigen sollte, dass im Voranschlag vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen und auch nicht durch Umschichtungen bedeckt werden können, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanzdirektion darüber samt ausführlicher Begründung zu berichten. Die Finanzdirektion hat dies zu prüfen und im Falle der Unausweichlichkeit spätestens nach einem Monat einen Bericht an den Gemeinderat für einen Voranschlags-Nachtrag vorzubereiten.

Aufwandsgenehmigungen, Wertgrenzen

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassene Haushaltsordnung, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungbestimmungen verwiesen. Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanzdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zu übermitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für nachfolgend angeführte Positionen gelten hiermit als erteilt: Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen; Vergütungen für Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder Beteiligungen; die in Servicevereinbarung Abwasser 2023 bzw. Straße 2023 angeführten (von der Holding Graz im Auftrag und im Namen der Stadt

abzuwickelnden) Investitionen in das städtische Kanalnetz (inklusive der Kläranlage) sowie das Straßen- und Brückenbauprogramm 2023 (Bei mehrjährigen Projekten ist unabhängig davon weiterhin eine Vorhabensgenehmigung beizubringen); die auf den entsprechenden Lebensmittelfinanzpositionen des Sozialamtes und der Abteilung für Bildung und Integration veranschlagten Mittel; teilweise Verlustabgeltung im Zusammenhang mit dem VFV2 in Höhe von 40 Mio. Euro in 2023 (Fonds 690000, FIPOS 1.781000).

Die Auszahlung von Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 23. jenes Monats, der dem Einlangen der betreffenden Zahlungsanweisung in der Abteilung für Rechnungswesen folgt. Die zahlungsanweisenden Stellen der Stadt sind dafür verantwortlich, dass die Auszahlungen nicht vor dem effektiven Bedarf der Empfänger veranlasst werden.

Die Schnittstellen zwischen der Stadtverwaltung und den ausgegliederten Einheiten werden durch Service-Vereinbarungen bzw. – soweit die Bereiche Informationstechnologie(IT) und Gebäudereinigung betroffen sind – durch Service-Level-Agreements (SLA) näher geregelt und es gelten die diesbezüglich im Voranschlag enthaltenen Ansätze als aufwandsgenehmigt.

Aufteilungsverbot

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Vorhabensgenehmigung nicht geteilt werden.

Einnahmenganforderung

Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

Integration als besondere Querschnittsmaterie

Das Thema "Integration von Migrant:innen" ist für die Stadt Graz von besonderer Bedeutung und wird als Querschnittsmaterie mit sich überschneidenden Zuständigkeiten verstanden. Zur Erzielung eines Überblicks über die diversen Verträge und Förderungen sind alle Ausgaben, die 2023 in Zusammenhang mit der Förderung von "Integration von Migrant:innen" stehen, dem Integrationsreferat zu melden.

Gleichstellung der Geschlechter / Gender Budgeting

Gender Budgeting ist das finanzpolitische Instrument von Gender Mainstreaming. Ziel ist es, das Budget unter sozialen Gesichtspunkten gerecht zwischen den Geschlechtern aufzuteilen. Das bedeutet eine Erweiterung des traditionellen Budget-Prozesses und keine separaten Budgets.

Die Stadt Graz und ihre Beteiligten (Haus Graz) arbeiten seit 2001 an der Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Gleichstellungsorientierung betrifft alle Lebensbereiche und Politiken und ist eine Querschnittsmaterie. Der Handlungsrahmen für die Umsetzung ist der Gleichstellungsaktionsplan für das Haus Graz

(<https://www.graz.at/cms/beitrag/10304552/7770531/Unser-Gleichstellungsaktionsplan.html>).

Nicht alle Gleichstellungsmaßnahmen sind automatisch budgetär wirksam, relevant ist aber immer die durch Gleichstellungsorientierung veränderte Umsetzung von Maßnahmen/Vorhaben. Die Evaluierung des Gleichstellungsaktionsplans zeigt den Umsetzungsgrad innerhalb der Organisation und ist damit auch der Nachweis für die verfassungskonforme Umsetzung von Gender Budgeting (B-VG, Artikel 13, Absatz 39).

Besondere Beilagen

Dem Nachtragsvoranschlag sind neben den in der VRV 2015 festgelegten Beilagen auch die aktualisierten Wirtschaftspläne 2023 der städtischen Eigenbetriebe (Geriatrische Gesundheitszentren-GGZ, Grazer Parkraumservice-GPS sowie Wohnen Graz) angeschlossen. Der bereits mit dem VA 2023 beschlossene Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr 2023 gilt unverändert weiter.

Strategie- und Managementgrundsätze

Mit dem „Grazer Steuerungsmodell“ wurde im Magistrat Graz ein flächendeckendes und standardisiertes Strategiefindungs- und Steuerungsinstrument eingeführt. Die dort vorgesehenen „Kontrakte“ sollen die wirkungsorientierte, mittel- bis langfristige Entwicklung einer Abteilung bzw. eines Eigenbetriebes auf Basis des beschlossenen Jahresbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung sicherstellen. Daher ist für sämtliche Abteilungen und Eigenbetriebe im Rahmen des „Grazer Steuerungsmodells“ ein Kontrakt zwischen dem/der jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten:in, dem Magistratsdirektor und der Abteilungsleitung abzuschließen. Alle Abteilungen und Eigenbetriebe haben auch im Zuge von Controllingbesprechungen den zuständigen Stadtsenatsreferent:innen auf den jeweiligen Kontraktvereinbarungen des Vorjahres basierende Controllingberichte vorzulegen.

Gemäß der im Gemeinderat am 23.9.2010 beschlossenen Steuerungsrichtlinie sind am Ende jeden Quartals von den Abteilungen und Beteiligungen Soll-Ist-Vergleiche zu erstellen und an die Finanzdirektion zu übermitteln. Nach dem ersten Halbjahr ist weiters eine aktuelle Abschätzung des 2. Halbjahres vorzunehmen und daraus zusammen mit dem Ist des ersten Halbjahres eine 1. Vorschau für das Gesamtjahr 2023 abzuliefern; nach

dem 3. Quartal ist bei absehbaren Änderungen der Einschätzung in analoger Weise eine 2. Vorschau für das Gesamtjahr 2023 abzuliefern. Die Erstellung des Budgetvorschlags 2024 durch die einzelnen Abteilungen und Beteiligungen hat sich an den in diesem Beschluss bereits enthaltenen Vorgaben für 2024ff (LCF bzw. EBITDA ohne Zahlungen der Stadt, Investitionen, Vollzeitbeschäftigte) zu orientieren und darf diesen Finanzrahmen nicht überschreiten. Zusätzliche Ressourcenwünsche können nur separat zu den Budgetvorschlägen mit Darstellung der längerfristigen finanziellen Effekte (Investitionsrechnungen udgl.) eingebracht werden; eine Aufnahme solcher Zusatzwünsche ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat, welche eine finanzielle Darstellbarkeit aus Gesamtsicht voraussetzt, gestattet.

Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, sind die Abweichungen im Ergebnishaushalt sowie Finanzierungshaushalt zu begründen. Von den Dienststellen sind anhand der Gegenüberstellung größere Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (Originalbudget unter Berücksichtigung von Nachtragskrediten, Virements und Mittelsperren) zu erläutern. Erläuterungspflicht ist dann gegeben, wenn ein Abweichungsbetrag von mindestens € 10.000,- erreicht wird und die Abweichung gleichzeitig ein Ausmaß von 5% des veranschlagten Betrages erreicht bzw. übersteigt.

Abgaben/Entgelte

2023 werden nachstehend aufgezählte Abgaben im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke. Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Krankenfürsorgeanstalt

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt ist in die Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditsätze der Fonds 018000, 018100 und 018200 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderordnungsbefugnis vorgesehen ist. Der laut KFA-Satzung festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2023 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht. Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen. Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt

unterliegenden Kreditansätze der Fonds 018000, 018100 und 018200 sind innerhalb der einzelnen Fonds gegenseitig deckungsfähig. Die historische Entwicklung der Pflichtfondsleistungen zeigt eine ungünstige Entwicklung, die eine zeitnahe Erarbeitung von Gegenmaßnahmen notwendig macht.

Personalbewirtschaftung

Der Dienstpostenplan bildet mit den Personalbedarfsplänen der städtischen Eigenbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2023) einen Bestandteil des Nachtragsvoranschlages 2023. Die Personalkosten bilden einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten im Haus Graz. Für die Zielsetzung eines hohen Eigenfinanzierungsgrads der Investitionen ist eine moderate Personalkostenentwicklung essentiell. Angesichts der weiterhin zu erwartenden jährlichen Bezugserhöhungen wird dies nur durch eine weiterhin restriktive Personalaufnahme zu realisieren sein. Daher gibt es für die natürlichen Abgänge keinen Anspruch auf Nachbesetzung dieser freiwerdenden Dienstposten, sondern müssen diese weiterhin dem Dienstpostencheck unterworfen werden. Der Dienstpostenplan ist für Controllingzwecke auf Vollzeitäquivalente umzurechnen und in die Quartals-Soll-Ist-Vergleiche einzubinden. Von dieser restriktiven Personalbewirtschaftung ausgenommen sind das Gesundheitsamt, die Kinderbetreuungseinrichtungen der Abteilung für Bildung und Integration, die Sozialarbeiter:innen von Sozialamt und Amt für Jugend und Familie, der Branddienst der städtischen Feuerwehr, die GGZ sowie die Holding Graz Linien im Fahrbetrieb.

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung 2023 wird die Aufnahme von Kassenkrediten in maximaler durch das Land (lt. KAVO Graz) bewilligter Höhe bzw. Statutenänderung genehmigt. Ab dem Haushaltsjahr 2023 beginnt die Rückführung eines Zehntels der angehobenen Kassenstärker. Eine Wiederausnutzung eines ganz oder teilweise zurückgeführten angehobenen Kassenstärkers ist möglich. Berechnungsbasis für die Rückführung ist die im Jahr 2021 ausgenutzte angehobene Kassenkreditgrenze in der Höhe von ca. 130 Mio. Euro. Der jährliche Rückführungs- und Reduktionsbetrag beträgt demnach 13 Mio. Euro. Die Höchstgrenze für Kassenstärker liegt 2023 daher bei rund 117 Mio. Euro. Diese wären bei einem allfälligen Bedarf vorrangig von der indirekten Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H., welche für das Haus Graz eine Cash-Pooling-Lösung betreibt, aufzunehmen.

Gestionierung der Investitionen („ICF“ – Investitions Cash Flow)

Auch im Bereich der Investitionen wird im Rahmen des Budgetbeschlusses 2023 gemeinsam über die städtischen Vorhaben und die Beteiligungs- bzw. Eigenbetriebsvorhaben (welche sich teilweise überschneiden und daher konsolidiert darzustellen sind) entschieden. Neben dem verbindlichen Investitionsbudget 2023 wird auch wieder gleichzeitig der Finanzrahmen für die Investitionen der Folgejahre definiert, an dem sich die einzelnen Bereiche bei der Ausarbeitung der nächstjährigen Budgets zu orientieren haben. Abweichungen nach oben bedürfen frühzeitiger expliziter Vorwegabstimmungen im Gemeinderat sowie der Vorlage überzeugender Investitionsrechnungen.

Im städtischen Budget wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen gewissenhaft eingeschätzte Finanzbedarf des jeweiligen Budgetjahres bereitgestellt. Anstelle der Aufwandsgenehmigung tritt hier das Erfordernis der Vorhabensgenehmigung. Als vorhabensgenehmigt gelten auch die in den Beilagen angeführten mehrjährigen Vorhaben der Beteiligungen und Eigenbetriebe. Der Großteil der im Jahr 2023 vorgesehenen Investitionsausgaben geht auf bereits existierende Projektgenehmigungen zurück. Für neue Vorhabensgenehmigungen ist es erforderlich, dass ein ausformulierter, gut begründeter und gegebenenfalls vom Stadtrechnungshof positiv begutachteter Vorhabensantrag an den Gemeinderat spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin in der Finanzdirektion einlangt. Die Finanzdirektion hat dann insbesondere zu prüfen, ob diese Projektgenehmigung aus den diesbezüglich in der Haus Graz Mittelfristplanung eingerichteten Reservepositionen („Investitionsfonds Haus Graz“ und „Investitionsfonds transformative Vorhaben“) bedeckt werden kann (siehe Schuldenentwicklungstabelle Beilage 1). Zutreffendenfalls hat sie danach ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „Vorhabensgenehmigungen“) vorzubereiten. Der Investitionsfonds Haus Graz wird ab Beschluss des Nachtragsvoranschlag 2023 für den Zeitraum bis 2027 mit einem Gesamtvolumen von 192 Mio Euro dotiert. Dieser beinhaltet 48 Mio. für Investitionen im Abwasserbereich – die cashmäßige Bedeckung dieser Vorhaben erfolgt aus der Zahlungsmittelreserve „Erneuerungsrücklage Kanal“. Weiters würde ein Investitionsfonds für transformative Vorhaben eingerichtet, der ausschließlich Vorhaben in den Bereichen klimafreundliche Mobilität und De-Karbonisierung dient.

Eine Vorhabensgenehmigung in der Stadt Graz bedarf für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer Antragstellung durch die Finanzdirektion an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Vorhabensgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Vorhabensgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden.

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Vorhabensgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen. Cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die keine Darlehen sind und die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich

zusammenhängen, können durch den Finanzreferenten ohne weitere Befassung des Gemeinderates budgetär zur Verausgabung bereitgestellt werden.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt neue Finanzpositionen bzw. Deckungsringe zu eröffnen, falls dies zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich notwendig ist. Sollten sich bei Durchführung von Vorhaben Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

Die Investitionen der Beteiligungen und Eigenbetriebe sind analog der städtischen Regelung zu gestationieren, wobei an die Stelle des Gemeinderates die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane treten. Verbindliche mehrjährige Vorhabensgenehmigungen liegen jedoch auch dort nur vor, soweit der Gemeinderat diese in Form einer dem Wirtschaftsplan beigelegten Aufgliederung/Projektliste genehmigt hat.

Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, ICF-Verschiebungen in Höhe bis maximal 200.000 Euro zu genehmigen, insofern es sich dabei um keine PG-Erhöhung handelt.

Folgekosten

Bei Investitionen, die mit Folgelasten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten nachvollziehbar zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

Jahresübertrag

Kredite für Investitionen des Haushaltsjahres 2023 erlöschen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres. Offene Bestellungen und Kreditreste aus genehmigten mehrjährigen Projekten werden jedoch bis Ende April 2024 automatisch in den Voranschlag 2024 übertragen werden. Die Übertragung von freien, nicht bestellten Kreditresten aus einjährigen Vorhaben ist nur nach gesondertem Gemeinderatsbeschluss möglich.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber

Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil der Nachtragsbudgetbeschlüsse 2023 (in den Beilagen dargestellte RA 2022 Werte sind vorläufige Abschlusswerte, vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat):

- Beilage 1 – Entwicklung des konsolidierten Finanzschuldenstandes 2023-2027
- Beilage 2a – Übersicht der Kontrollobjekte „Laufender Cashflow“ je Finanzstelle inkl. Sparbuchstände
- Beilage 2b – Übersicht der wichtigsten operativen Einnahmen (Nicht-LCF-Bereich)
- Beilage 2c – Übersicht Ausgabenbereiche aus dem operativen Haushalt (Nicht-LCF-Bereich)
- Beilage 3a – Übersicht der städtischen Investitions-Projektgenehmigungen
- Beilage 3b – Übersicht der Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung
- Beilage 3c – Übersicht der jährlichen quasi-fix Investitionen der Stadt
- Beilage 3d – Übersicht der sonstigen Investitionen
- Beilage 4 – Nachtragsbudget 2023 der mit der Stadt verbundenen Beteiligungen: EBITDA, Investitionen, Vollzeitäquivalente aller Bereiche samt Finanzrahmen 2024-2027 und Projektgenehmigungen der Beteiligungen und Eigenbetrieben

Inhaltsverzeichnis Nachtragsvoranschlag 2023

Gesetzliche Gliederung

Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten
Bereichsbudget - interne Vergütungen enthalten
Detailnachweis - interne Vergütungen enthalten
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Anlage 5b - Voranschlagsquerschnitt
Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c - Schuldengesamtübersicht
Anlage 6f - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
Stellenplan für den Gesamthaushalt

Vergleich NVA mit VA 2023

Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen
Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten
Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten
Bereichsbudget NVA - interne Vergütungen enthalten
Detailnachweis NVA - interne Vergütungen enthalten

Inhaltsverzeichnis Nachtragsvoranschlag 2023

Ressortbudgets

- Ressortbudget Bürgermeisterin Elke Kahr
- Ressortbudget Bürgermeisterin-StellvertreterinMag. Judith Schwentner
- Ressortbudget Stadtrat Mag. Robert Krotzer
- Ressortbudget Stadtrat Manfred Eber
- Ressortbudget Stadtrat Kurt Hohensinner MBA
- Ressortbudget Stadtrat Dr. Günter Riegler
- Ressortbudget Stadträtin Claudia Schönbacher
- Ressortbudget ohne Stadtsenatsreferent:in

- Ergebnis- & Finanzierungsvoranschlag VA (MVAG1) - interne Vergütungen enthalten
- Aufteilung nach Finanzstellen (MVAG1)
- Ergebnis- & Finanzierungsvoranschlag VA (MVAG2) - interne Vergütungen enthalten
- Aufteilung nach Finanzstellen (MVAG2)
- Detailnachweis - interne Vergütungen enthalten
- Aufteilung nach Finanzstellen (Detailnachweis)

Eigenbetriebe

- Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice
- Wohnen Graz
- Geriatrische Gesundheitszentren

Vorberaten und einstimmig / *mehrheitlich* / mit Stimmen angenommen/ abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am *30.3.23*

Der Vorsitzende: 

Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig **mehrheitlich** (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen**.
 Beschlussdetails siehe Beiblatt *Graz, am 30.3.23* Der / Die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-23T11:48:25+01:00
Hinweis		Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller, Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-23T12:02:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-23T14:45:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung